

Pascal Oberli
Gesellschaft, Freizeit & Kultur

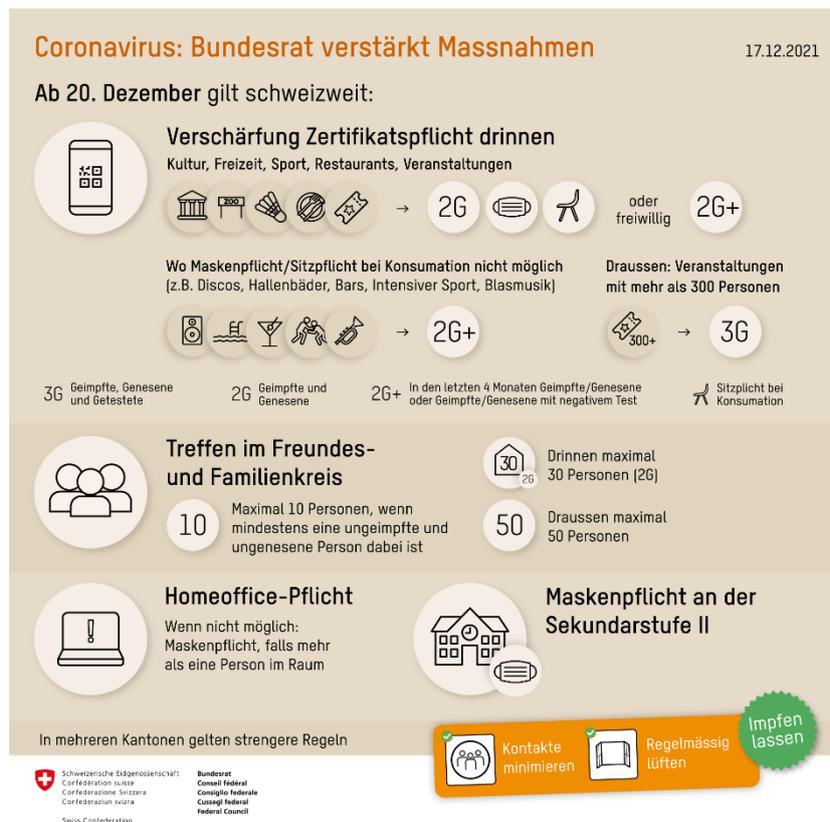
Tel. direkt 061 317 33 19
pascal.oberli@birsfelden.ch

An die Gesellschafts- und
Freizeitbetriebe und die
Sportvereine in Birsfelden

Grundlegendes Schutzkonzept für die Gesellschafts- Freizeit- und Sportanlagen in Birsfelden

ab **20. Dezember 2021 bis 24. Januar 2022**

Hinweis: Änderungen gegenüber den Regelungen, welche bis 19. Dezember 2021 gelten, sind **gelb hervorgehoben**.



Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen 17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

→ 2G oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik) Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

→ 2G+ → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete 2G Geimpfte und Genesene 2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

30 Draussen maximal 30 Personen (2G) 50 Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht
Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

Kontakte minimieren Regelmässig lüften **Impfen lassen**

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Swiss Confederation Bundesrat Conseil fédéral Consiglio federale Cussegl federal Federal Council

Mit Bezug auf die Covid-19-Verordnung des Bundes (Stand **17. Dezember 2021**) und Auskünften von kantonalen Fachstellen sind in der Gemeinde neben den allgemeinen Hygienevorschriften nachfolgende Massnahmen für Sport, Bibliothek, Ludothek, Jugendhaus Lava, Robi Spielplatz, Museum und Familien- und Begegnungszentrum für Jung und Alt (Fabezja) einzuhalten. Die Massnahmen gelten vorbehaltlich übergeordneter Behördenentscheide bis voraussichtlich auf Weiteres.

Allgemeine Massnahmen im Sport

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- **Ab 12 Jahren gelten in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Eingangs- und Garderobenräumen, Tribüne, Pausenbereich, etc.) die Maskenpflicht und gegebenenfalls Personenzahlbeschränkungen.**
- **Alle Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit können in Innenräumen ab 16 Jahre nur mit Zertifikats- (2G) und Maskenpflicht durchgeführt werden. In Aussenräumen gilt die 3G-Regel ab 300 Personen.**
- **Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht (bei Konsumation) möglich sind, werden grundsätzlich nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen werden, die zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren. Von der Testpflicht sind auch Personen ausgenommen, deren vollständige Impfung, Booster oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt. Betriebe und Veranstaltungen, die der 2G-Regel unterstehen, können freiwillig 2G+ anwenden und damit auf die Masken- und die Sitzpflicht verzichten.**
- **Für den Profisport gelten die Regeln der Arbeitswelt. Die Arbeitgeber, in diesem Fall die Clubs und Vereine, legen die Schutzmassnahmen im Schutzkonzept fest.**
- Es kommen nur symptomfreie Spieler*innen zum Training.
- Protokollierung der Teilnehmenden von Trainings und Kursen in Innenräumen zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Für die Einhaltung der Hygienemassnahmen ist jeder Verein selbst verantwortlich.
- Desinfektionsmittel sind Sache der Nutzervereine. Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe der Sportinfrastruktur werden gegebenenfalls durch die Haus- oder Platzwartung desinfiziert. Die WC-Anlagen und Sport-Boden werden durch die Platz- oder Hauswartung gereinigt.
- Informationspflicht der Vereine: Trainer*innen, Sportler*innen und Eltern müssen ausreichend über Schutzmassnahmen informiert werden.
- Falls der jeweilige Sportverband ein Schutzkonzept herausgegeben hat, gelten zusätzlich die vom Verband genannten Massnahmen für die Vereinstrainings.
- Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten weiterhin: wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sollte eine Maske getragen werden.

Hinweis:

Zertifikate können über die App „COVID Certificate Check“ sehr einfach überprüft werden.



https://play.google.com/store/apps/details?id=ch.admin.bag.covidcertificate.verifier&hl=de_CH&gl=US

Massnahmen in den Sportinfrastrukturen

Sportanlage Sternenfeld

Der Aussenbereich der Anlage (z.B. Kunstrasen und Felder) ist für die öffentliche Nutzung unter Einhaltung der Bundes-Massnahmen auf eigene Verantwortung geöffnet.

Die Sportanlage und der Aussenbereich sind für Trainings und Wettkämpfe offen.

In den Garderoben **gilt eine Maskenpflicht** und es soll auf den Mindestabstand geachtet werden.

Wettkampfsportspiele, Veranstaltungen und Körperkontakt im Freien sind erlaubt. Bei Wettkampfsportspielen sind, sofern ein Schutzkonzept vorhanden ist, Zuschauer zugelassen.

- Mit Zertifikat: **zusätzlich Maskenpflicht**
- Ohne Zertifikat
 Draussen: maximal 300 Personen
 Draussen: ohne Zuschauer

Für den Umgang mit und dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Sporthalle und Schulsport-/Turnhallen

Die Sport-/Turnhallen sind für Trainingsaktivitäten und Wettkampfsportspiele **unter Einhaltung der 2G-Regel und Maskenpflicht** geöffnet. **Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht (bei Konsumation) möglich sind, werden grundsätzlich nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen werden, die zusätzlich negativ getestet sind (2G+).** Ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren. Von der Testpflicht sind auch Personen ausgenommen, deren vollständige Impfung, Booster oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt. Betriebe und Veranstaltungen, die der 2-G-Regel unterstehen, können freiwillig 2 G+ anwenden und damit auf die Masken- und die Sitzpflicht verzichten.

Wettkampfsportspiele mit Zuschauern sind möglich.

- Mit **2G-Regel**: **zusätzlich Maskenpflicht**
- Ohne Zertifikat: ohne Zuschauer

Ab 12 Jahren: Die Masken- **und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht (2G)** gilt innerhalb der Schul- und Sportgebäude.

In den Garderoben **gilt eine Maskenpflicht** und es soll auf den Mindestabstand geachtet werden.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

Schwimmhalle

Ab 12 Jahren gilt in der Schwimmhalle die Masken- und ab 16 Jahren im ganzen Gebäude die Zertifikatspflicht (2G). Ab Betreten des Nassbereichs gilt die 2G+-Regel. Es sind grundsätzlich nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich negativ getestet sind. Ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren. Von der Testpflicht sind auch Personen ausgenommen, deren vollständige Impfung, Booster oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

Massnahmen in den Freizeitangeboten

Freizeit- und Schulbibliothek

Die Bibliothek und der Lesesaal haben für die Ausleihe oder Veranstaltungen unter Einschränkung der Besucherzahlen und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in der Bibliothek und im Lesezimmer die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht (2G).

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

Ludothek

Die Ludothek ist für die Ausleihe unter Einschränkung der Besucherzahlen und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in der Ludothek die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht (2G).

Jugendhaus LAVA

Das Jugendhaus LAVA hat für Besucher mit Jahrgang 2001 und jünger geöffnet. Dabei müssen die zulässigen Aktivitäten und eine zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher definiert werden.

Ab 12 Jahren gilt im Jugendhaus die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht (2G).

Die Mieter von Räumlichkeiten haben die entsprechenden Corona-Massnahmen einzuhalten.

Robi Spielplatz

Der Robi Spielplatz hat für Besucher geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in den Innenräumen des Robi Spielplatzes die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht (2G).

Birsfelder Museum

Das Birsfelder Museum ist geöffnet. **Ab 12 Jahren gilt die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht (2G).**

Familien- und Begegnungszentrum für Jung und Alt (Fabezja)

Das Zentrum hat für öffentliche Treffs und Vermietung an Privatpersonen geöffnet. **Ab 12 Jahren gilt die Masken- und ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht (2G).**

Die Mütter- und Väterberatung kann Besucher*innen ohne Zertifikat mit Maskenpflicht empfangen.

Soziale Angebote des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit sind bis zu 25 Personen erlaubt, sofern ein Schutzkonzept mit Contact Tracing vorhanden ist.

Gemeindelokale und Vereinsnutzungen

Alle Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit können in Innenräumen ab 16 Jahre nur mit Zertifikats- (2G) und Maskenpflicht durchgeführt werden.

Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht (bei Konsumation) möglich sind, werden grundsätzlich nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen werden, die zusätzlich negativ getestet sind. Ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren. Von der Testpflicht sind auch Personen ausgenommen, deren vollständige Impfung, Booster oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt. Betriebe und Veranstaltungen, die der 2-G-Regel unterstehen, können freiwillig 2 G+ anwenden und damit auf die Masken- und die Sitzpflicht verzichten.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung an der Hauptstrasse 77 hat zu den Öffnungszeiten geöffnet und steht telefonisch und per Mail zur Verfügung. In öffentlich zugänglichen Teil der Gemeindeverwaltung besteht für alle Maskenpflicht. Weitere Infos finden Sie hier: www.birsfelden.ch.

Das vorliegende Dokument dient der vereinfachten Übersicht über die gelten „Covid 19 Massnahmen“. Es wurde durch die Gemeindeverwaltung Birsfelden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere Sportvereine und Organisatorinnen und Organisatoren von Anlässen sind selber dafür verantwortlich, dass die geltenden Regeln von Bund und Kantonen eingehalten werden. Die Gemeinde, das Sportamt BL oder die Kantonspolizei können die korrekte Umsetzung des Schutzkonzeptes überprüfen, Nutzungsverbote aussprechen und bei groben Verstössen Anzeige erstatten.

Im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Zertifikatspflicht können Bussen bis zu CHF 10'000.- verhängt werden.

Wir danken für Ihr Verständnis und die Einhaltung der Massnahmen und wünschen viel Gesundheit.